

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.06.2005 - 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

179. Curriculum für das Magisterstudium "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 einstimmig das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 beschlossene Curriculum für das Magisterstudium für "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Präambel

Das Magisterstudium der "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft beizutragen, und der vertieften geschichts- und archivwissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die kommissionelle abschliessende Magisterprüfung wird vor einem Prüfungssenat abgelegt und gilt als Staatsprüfung im Sinne des § 7 der Verordnung BGBl Nr. 559/1993 über den Lehrgang des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung.

§ 1 Qualifikationsprofil

§ 1 Das Magisterstudium "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" dient der vertieften geschichts- und archivwissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung. Es vermittelt folgende Qualifikationen:

1. Beherrschung der wesentlichen Methoden der Geschichtsforschung, insbesondere jener, die die Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart betreffen;
2. Beherrschung der Historischen Hilfswissenschaften;
3. Kenntnisse der historischen Quellen, sowohl der schriftlichen als auch der nicht-schriftlichen, wobei die Quellen zur österreichischen Geschichte besondere Beachtung als Paradigma einer europäischen Quellenkunde verdienen;
4. Beherrschung der Archivwissenschaft;
5. Beherrschung der Methoden moderner Dokumentation und Informationsverwaltung;
6. Qualifizierung für die archivarisches Bearbeitung Neuer Medien;
7. Grundkenntnisse des Bibliotheks- und Museumswesens;
8. Qualifizierung für ein anschließendes Doktoratsstudium aus den historischen Fächern;

9. Qualifizierung für Berufsfelder, die der wissenschaftlichen Erschließung, der Betreuung und Vermittlung von schriftlichen und nicht-schriftlichen Denkmalen der Geschichte im öffentlichen und privaten Bereich dienen; darüber hinaus Qualifizierung für alle Berufe, die der Pflege der Kultur dienen.

§ 2 Voraussetzungen

§ 2 (1) Die Zulassung zum Magisterstudium "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Geschichte bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden und gleichwertigen Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das Bakkalaureatsstudium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 3 Dauer, Durchführung und Gliederung

§ 3 (a) Das Magisterstudium "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" umfasst 180 ECTS-Punkte bzw. sechs Semester. Es umfasst

(I) ein Grundmodul, in dem die Kernfächer gelehrt werden, und

(II) Erweiterungsmodule, die Vertiefungen vorsehen, wie Geschichtsforschung, Archivwissenschaft, Medienarchive.

(III) *Abschlussphase*

Das Grundmodul umfasst insgesamt 99 ECTS-Punkte (bzw. 66 Semesterstunden [SSt] [inklusive der Exkursionen]), jedes Erweiterungsmodul 81 ECTS-Punkte (bzw. 34-36 SSt [inklusive des Archivpraktikums]). Die Erweiterungsmodule werden mit dem Grundmodul verzahnt. Das Abschlusssemester ist im Wesentlichen einem Diplomandenseminar, der Ausarbeitung der Magisterarbeit und der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vorbehalten.

(b) Lehrveranstaltungen mit persönlicher Anmeldung sind auf 25 teilnehmende Personen beschränkt. Es sind vorrangig Personen aufzunehmen, die ordentliche Studierende dieses Magisterstudiums sind, weitere Aufnahmen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4 Jede/r Studierende im Magisterstudium "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" absolviert das Grundmodul und wählt ein Erweiterungsmodul aus. Außerdem sind ein vier- bis sechswöchiges Archivpraktikum, das in mehreren Teilen und an verschiedenen Archiven absolviert werden kann (6-10 ECTS, UE p.A. 10-12 SSt), und zumindest eine Auslandsexkursion (2 ECTS, UE p.A. 4-6 SSt) und nach Möglichkeit eine weitere Exkursion (2 ECTS-Punkte, UE p.A. 4-6 SSt) zu absolvieren.

§ 5 Grundmodul

- 6 ECTS VO Österreichische Geschichte - 4 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Grundlagen der Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit - 2 SSt
- 4 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit - 3 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Allgemeine Quellenkunde des Mittelalters und der Neuzeit - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen in mittel- und neulateinischer Sprache - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen in mittelhoch- und frühneuhochdeutscher Sprache - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zu fremdsprachigen Fachsprachen - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Einführung in die audiovisuellen Quellen für Historiker - 2 SSt
- 10 ECTS VO/UE p.A. Paläographie des Mittelalters - 5 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Quellenkunde, österreichisch - 2 SSt
- 6 ECTS VO Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte - 4 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Archivwissenschaft I - 2 SSt
- 3 ECTS VO Historische Landeskunde - 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Museumskunde - 2 SSt
- 2 ECTS VO/UE p.A. Chronologie - 1 SSt
- 8 ECTS VO/UE p.A. Paläographie der Neuzeit - 4 SSt
- 6 ECTS VO/UE p.A. Urkundenlehre - 5 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Archivwissenschaft II - 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Informationsmanagement - 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Kunstgeschichte. Eine Einführung für Historiker - 2 SSt
- 7 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde - 4 SSt
- 2 ECTS VO/UE p.A. Editionstechnik - 2 SSt
- 1 ECTS UE p.A. Regestentechnik - 1 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Hilfswissenschaften wie Heraldik, Sphragistik, Genealogie - 3 SSt
- 2 ECTS EX p.A. Exkursionen zu 4 SSt

§ 6 Erweiterungsmodule

(1) Erweiterungsmodul "Geschichtsforschung"

Im Modul Geschichtsforschung muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens vierwöchig sein (6 ECTS, UE p.A. 10 SSt).

- 3 ECTS VO/UE p.A. Handschriftenkunde und Buchwesen - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte - 2 SSt
- 3 ECTS VO Kirchliche Verfassungsgeschichte - 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Quellenkunde: Dingliche Quellen - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte - 2 SSt
- 3 ECTS VO Bibliothekskunde - 2 SSt
- 3 ECTS VO Münz- und Geldgeschichte - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur Quellenkunde, allgemein - 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Paläographie des Mittelalters/Vertiefung - 2 SSt

3 ECTS UE p.A. Paläographie der Neuzeit/ Vertiefung - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Urkundenlehre/ Vertiefung - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde/Vertiefung - 2 SSt
6 ECTS UE p.A. Archivpraktikum - 10 SSt

(2) Erweiterungsmodul "Archivwissenschaft"

Im Modul Archivwissenschaft muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens sechswöchig sein (10 ECTS, UE p.A.12 SSt).

3 ECTS VO Rechtsfragen des Archivwesens - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Behördengeschichte - 3 SSt
3 ECTS VO Münz- und Geldgeschichte - 2 SSt
5 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen I - 2 SSt
10 ECTS UE p.A. Archivpraktikum 12 SSt
3 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen II - 2 SSt
3 ECTS UE p.A. Bewertung - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Ordnung und Verzeichnung - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Archivmanagement - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Archivtechnik - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde/Vertiefung - 2 SSt

(3) Erweiterungsmodul "Medienarchive"

Im Modul Medienarchive muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens vierwöchig sein (6 ECTS, UE p.A. 10 SSt).

3 ECTS VO Rechtsfragen des Archivwesens - 2 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Mediengeschichte, Medienanalyse - 4 SSt
3 ECTS VO/UE p.A. Analyse und Vermittlung kunsthistorischer Inhalte durch neue Medien - 2 SSt
5 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen I - 2 SSt
3 ECTS UE p.A. Internationale Recherche - 2 SSt
4 ECTS VO/UE p.A. Technik/Restaurierung/Lagerbedingungen: Video + Ton - 2 SSt
3 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen II - 2 SSt
4 ECTS UE p.A. Digitaler AV-Arbeitsplatz - 2 SSt
4 ECTS VO/UE p.A. Medienproduktion, Medienvermarktung - 2 SSt
4 ECTS VO/UE p.A. Technik/Restaurierung/Lagerbedingungen: Film - 2 SSt
6 ECTS UE p.A. Archivpraktikum - 10 SSt

§ 7 Abschlussphase

2 ECTS SE p.A. Diplomandenseminar - 2 SSt
23 ECTS Magisterarbeit
14 ECTS abschliessende Magisterprüfung

§ 8 Prüfungsordnung

§ 8 (1) Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist mit Lehrveranstaltungszeugnissen nachzuweisen, deren Erwerb je nach Lehrveranstaltungstyp auf verschiedene Weise möglich ist:

- (a) bei Vorlesungen durch eine mündliche und/oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung,
- (b) bei Kursen, Übungen, Praktika und Exkursionen durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen,
- (c) bei Seminaren durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder eine vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien,
- (d) bei Diplomandenseminaren durch die aktive Teilnahme sowie die Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

(2) Bei Wiederholungen von nicht bestandenem Prüfungen kommt § 11 Studienrecht in der Satzung der Universität Wien zur Anwendung.

§ 9 Die Lehrveranstaltungen aus:

Österreichischer Geschichte, Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Allgemeiner Quellenkunde, Übungen an Quellen in mittel- und neulateinischer Sprache, Übungen an Quellen in mittelhoch- und frühneuhochdeutscher Sprache, Übungen zu fremdsprachigen Fachsprachen, Einführung in die audiovisuellen Quellen für Historiker, Grundlagen der Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit sind nach Möglichkeit am Beginn des Studiums zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Übungen zu den Sprachen und der Grundlagen der Paläographie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiterführenden paläographischen Lehrveranstaltungen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen über Österreichische Geschichte ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Archivwissenschaft I und Historische Landeskunde.

§ 10 (1) Die Paläographie des Mittelalters wird mittels einer schriftlichen und mündlichen Prüfung absolviert, ebenso die Paläographie der Neuzeit. Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch die PrüferInnen.

(2) Die Prüfungen gemäß § 10 (1) sind vorgezogene Teile der Abschlussprüfung.

§ 11 (1) Die positive Ablegung der Prüfung aus Paläographie des Mittelalters ist die Voraussetzung zur Zulassung zu den Lehrveranstaltungen Urkundenlehre und Paläographie der Neuzeit, die positive Ablegung der Prüfung aus Paläographie der Neuzeit ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung Aktenkunde; die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung Archivwissenschaft I ist Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung Archivwissenschaft II. Die positive Absolvierung aller zuvor genannten Prüfungen ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Module.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 8 (2) muss der Nachweis der positiven Absolvierung von Prüfungen, der die Voraussetzung für die Aufnahme in *andere* Lehrveranstaltungen ist, spätestens einen Monat nach deren Beginn erbracht werden.

§ 12 Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des Grundmoduls gelten als Teil der Abschlussprüfung und werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert, sofern sie nicht Gegenstände der Magisterprüfung oder im § 10 geregelt sind. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Magisterzeugnis ausgewiesen.

§ 13 Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des gewählten Erweiterungsmoduls werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert und gelten ebenfalls als Teil der Abschlussprüfung. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Abschlussprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 14 Magisterarbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums ist eine Magisterarbeit (23 ECTS) zu verfassen, deren Thema unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsziele (Präambel) und des Qualifikationsprofils (§ 1) dieses Studiums festzulegen ist. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten, und der geordneten Darstellung ihrer Ergebnisse. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/Betreuerinnen auswählen. Das Thema dieser Magisterarbeit ist dem mit den Agenden des SPL betrauten Organ bekannt zu geben (§ 12 Satzung Studienrecht).

(2) Magisterarbeiten sind schriftlich abzufassen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Approbation der Magisterarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 15 Magisterprüfung.

(1) Die kommissionelle abschliessende Magisterprüfung, die aus schriftlichen Teilen und aus einem mündlichen Teil besteht, wird vor einem Prüfungssenat abgelegt.

(2) Die Zulassung zu den schriftlichen Teilen der Abschlussprüfung ist von der positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen dieses Magisterstudiums, des Archivpraktikums, der Teilnahme an zumindest einer Auslandsexkursion und von der positiven Beurteilung der schriftlichen Magisterarbeit gem. § 14 abhängig.

(3) Die schriftlichen Prüfungsteile umfassen:

Urkundenlehre

Aktenkunde

die Fachprüfung über das gewählte Erweiterungsmodul.

(4) Der mündliche Prüfungsteil umfasst:
Urkundenlehre
Aktenkunde
die Fachprüfung über das gewählte Erweiterungsmodul.

(5) Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch den Prüfungssenat. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungsteile ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Prüfungsteils. Bei negativer Beurteilung eines einzigen schriftlichen Prüfungsteils kann der Kandidat/die Kandidatin auf Beschluss des Prüfungssenats zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen werden, wenn eine positive Absolvierung der mündlichen Prüfungsteile zu erwarten ist. Der negativ beurteilte schriftliche Prüfungsteil ist zu wiederholen.

(6) Die Wiederholung der nicht bestanden Abschlussprüfung ist entsprechend der jeweils geltenden Satzung der Universität Wien zulässig. Dabei können positiv absolvierte Prüfungsteile vom Prüfungssenat angerechnet werden.

§ 16 Das Ergebnis der Abschlussprüfung einschließlich sämtlicher Prüfungsteile ist durch die Ausstellung eines Abschlussprüfungszeugnisses zu beurkunden.

§ 17 (1) Den Absolventen/Absolventinnen des hier beschriebenen Magisterstudiums ist gemäß § 87 und 54 (1) 1 Universitätsgesetz 2002 der akademische Grad "Magister/Magistra der Philosophie" (= Mag. phil.) zu verleihen.

(2) Unabhängig von der Verleihung eines akademischen Grads gemäß Abs.1 sind die Absolventen/Absolventinnen berechtigt, sich als "Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung" zu bezeichnen.

§ 18 Der Studienplan des Magisterstudiums "Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft" tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

